

Parlamentarischer Vorstoss

2017/611

| | |
|-----------------------|--|
| Geschäftstyp: | Motion |
| Titel: | Steuerjahre definieren Sozialhilfeshöhe |
| Urheber: | Peter Riebli |
| Mitunterzeichnet von: | Biedert, Brodbeck, Bürgin, Epple, Graf, Häring, Kämpfer, Karrer, Klauser, Mall, Meier, Ringgenberg, Ritter, Schafroth, Schneider, Straumann, Strub, Thüring, Trüssel, Tschudin, Uccella, Weibel, Wenger, Wirz, Wunderer, Andrea Kaufmann |
| Eingereicht am: | 30. November 2017 |
| Dringlichkeit: | -- |

Die Ausgaben für Sozialhilfe haben sich in den letzten 10 Jahren in Baselland nahezu verdoppelt, wobei die Gemeinden diese Kosten vollumfänglich selber tragen. Erschwerend kommt hinzu, dass nach 5 bis 7 Jahren die Bundespauschale für (vorläufig aufgenommene) Flüchtlinge ausläuft und diese Kosten dann ebenfalls die Gemeinden übernehmen müssen. Aufgrund der hohen Asylzahlen resp. Anerkennungsquote der letzten Jahre wird dies den Gemeinden mehrere Millionen Zusatzkosten bescheren.

Nicht nur die Gemeinden werden vermehrt unter Druck geraten, sondern auch das System der Sozialhilfe. Die Zusammensetzung der Sozialhilfebeziehenden gefährdet immer mehr den sozialen Frieden. So stammen bereits heute in Baselland 17% aller Sozialhilfebezügler von ausserhalb Europa (vorwiegend Afrika), gleichzeitig werden immer mehr ältere Menschen ausgesteuert. Die Anzahl der 45- bis 64-Jährigen hat seit 2006 um nahezu 60% zugenommen. Für die Bevölkerung ist es unverständlich, warum Personen, welche teilweise keinen einzigen Tag gearbeitet haben, die gleich hohen Sozialhilfeleistungen erhalten, wie jahrelange Steuerzahler.

Die Leistungen der Sozialwerke der Schweiz verfolgen das Grundprinzip der Gegenleistungen in Form von Beiträgen. Sozialhilfe hingegen ist bedingungslos geschuldet und dies gemäss kantonalem Gesetz um ein x-faches höher, als durch das Bundesgesetz (Grundrecht auf Existenzsicherung gemäss Art. 12 Bundesverfassung) vorgeschrieben.

Die Ausgestaltung der Sozialhilfe liegt in der Kompetenz der Kantone, die Regierung muss diese Verantwortung wahrnehmen. Das Personenfreizügigkeitsabkommen und die Genfer Flüchtlingskonvention schreiben das Prinzip der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) und das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) vor, nach dem Personen in gleichen Umständen auch Anspruch auf die gleichen Leistungen und die Art der Ausrichtung haben sollen. Reduzierte Ansätze bis auf ein Minimum der Existenzsicherung gemäss Art. 12 der Bundesverfassung sind damit möglich.

Der Regierungsrat wird beauftragt:

die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass bei der Berechnung des Grundbedarfs sowie der Wohnkosten reduzierte Ansätze in Abhängigkeit der getätigten Anzahl

Steuerjahre und der bezahlten Steuerbeträge unter vollumfänglicher Berücksichtigung der Möglichkeiten der bundesrechtlichen Bestimmungen angewendet werden.